

**ERGÄNZUNG ZUR TURNIERORDNUNG
DES
SCHACHBUNDES NORDRHEIN-WESTFALEN E. V.
FÜR DEN
ESSENER SCHACHVERBAND**

Fassung vom 01.07.2025

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und Anwendbarkeit anderer Turnierordnungen

1.1

Für alle Wettkämpfe und Turniere des *Essener Schachverbandes e.V.* gilt die TO des SB NRW (nachfolgend BTO genannt) in Ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

1.2

Die BTO und diese Ergänzung können nicht durch Vereinbarungen zwischen Spielern, Mannschaften oder Vereinen abgeändert werden.

1.3

Die "Ergänzung zur BTO für den SVR" (nachfolgend VTO genannt) findet nur Anwendung, soweit dies nachstehend ausdrücklich bestimmt ist.

§ 2

Spielbetrieb

2.1

Der Essener Schachverband veranstaltet jährlich:

- ☐ Mannschaftskämpfe in mehreren Klassen.
- ☐ Einzelmeisterschaft.
- ☐ Pokaleinzelmeisterschaft.
- ☐ Pokalmannschaftsmeisterschaft mit 4er-Mannschaften.
- ☐ Blitzeinzelmeisterschaft.
- ☐ Blitzmannschaftsmeisterschaft mit 4er-Mannschaften.

2.2

Der Vorstand kann weitere Wettkämpfe oder Turniere beschließen.

2.3

Die Sieger der einzelnen Turniere führen für das laufende Spieljahr den Titel "Bezirksmeister" (Mannschafts-, Pokal-, Blitz-) der Spielgemeinschaft Essener Schachverband e.V. Die Zuteilung von Preisen und/oder Urkunden steht im Ermessen des Vorstandes.

§ 3

Spielberechtigung

3.1

Zu allen unter ETO § 2.1. genannten Veranstaltungen sind nur Spieler zugelassen, die ordentliches Mitglied eines dem ESV angeschlossenen Vereines sind und eine Spielberechtigung besitzen oder eine vom zuständigen Bezirksspielleiter ausgestellte vorläufige Spielgenehmigung haben.

3.2

Löst sich ein dem Essener Schachverband zugehöriger Verein während der Spielzeit auf, so können dessen Spieler erst in dem darauffolgenden Spieljahr für einen anderen Verein Mannschaftskämpfe bestreiten. Die Zulassung zu Einzelturnieren bleibt hiervon unberührt.

3.3

Bei Vereinigung von Vereinen ist der neue Verein Rechtsnachfolger der Vereine, aus denen er sich gebildet hat. Er übernimmt deren Rechte und Pflichten. Auswirkungen für den Spielbetrieb treten erst mit Beginn des neuen Spieljahres ein. Bei Auflösung von Vereinen tritt eine Rechtsnachfolge nicht ein.

3.4

Verzichtet eine Mannschaft für das folgende Spieljahr auf die von ihr erworbene Spielberechtigung in einer Klasse (Stichtag: 30.06. eines Jahres), so steigt der Bestplatzierte der nächsttieferen Klasse auf.

3.5

Spieler der Breitensportliga können in der nächsthöheren Mannschaft ihres Vereines unbegrenzt spielen, wenn ein Spielerpass oder eine vorläufige Spielgenehmigung vorliegt.

3.6

Das Spieljahr beginnt nach den Sommerferien eines jeden Jahres und endet mit dem Tag des letzten angesetzten Mannschaftskampfes (Stichkämpfe eingeschlossen).

§ 4

Besonderheiten bei Jugendlichen

Jugendliche dürfen bei allen Seniorenveranstaltungen teilnehmen.

§ 5

Einsprüche und Proteste

5.1

Bei Einzelturnieren können Einsprüche beim jeweils zuständigen Turnierleiter eingelegt und von diesem unmittelbar entschieden werden. Gegen diese Entscheidung kann beim zuständigen Bezirksspielleiter schriftlich Einspruch eingelegt werden.

5.2

Ein Einspruch gemäß ETO § 5.1. kann vom zuständigen Bezirksspielleiter an den Bezirksspielausschuss verwiesen werden. In diesem Fall wird bei der Verhandlung des Einspruches gemäß ETO § 5.4. verfahren. Widerspruchinstanz ist dann der Verbandsspielausschuss.

5.3

Proteste gegen Entscheidungen des zuständigen Bezirksspielleiters sind schriftlich beim zuständigen Bezirksspielleiter in dreifacher Ausfertigung einzubringen.

5.4

Über solche Proteste, denen der zuständige Bezirksspielleiter nicht selbst abhilft, entscheidet der Spielausschuss mit fünf Mitgliedern. Richtet sich ein Protest gegen die Entscheidung des 1. Bezirksspielleiters, so hat der 2. Bezirksspielleiter die Verhandlung zu führen oder umgekehrt.

Der Spielausschuss ist bei mindestens drei anwesenden Mitgliedern verhandlungsfähig. Für jede gültige Entscheidung ist die einfache Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Es dürfen nicht mehr als die Hälfte des Spielausschusses demselben Verein angehören.

5.5

Kann bei Streitfällen zwischen den als Kampfleitern fungierenden Mannschaftsführern keine Einigung über die zu treffenden Maßnahmen erzielt werden, darf der Mannschaftskampf nicht abgebrochen werden, sondern muss -gegebenenfalls unter Vorbehalt- fortgesetzt werden.

§ 6 Bußen

6.1

Vereine oder Einzelspieler, die gegen die Turnierordnung verstoßen, können durch den zuständigen Bezirksspielleiter oder den Spielausschuss mit Bußen gemäß BTO § 4. belegt werden.

6.2

Insbesondere werden folgende Bußen erhoben:

a.

Bei unvollständiger Berichterstattung 10% der höchstzulässigen Buße.

b.

Bei verspäteter Berichterstattung 10% der höchstzulässigen Buße.

c.

Nach 1. Erinnerung 10% der höchstzulässigen Busse.

d.

Nach jeder weiteren Erinnerung erhöht sich die Buße um jeweils 5%.

e.

Bei Nichtantreten zu einem Mannschaftskampf ohne Entschuldigung 50% der höchstzulässigen Buße.

f.

Bei Nichtantreten zu einem Mannschaftskampf mit Entschuldigung 20% der höchstzulässigen Buße.

g.

Bei Zurückziehen einer Mannschaft nach Auslosung der Gruppen und Klassen 20% der höchstzulässigen Buße für jeden ausgefallenen Kampf.

h.

Bei Nichtantreten während eines Einzelturniers oder unentschuldigtes Fehlen, je Partie 15% der höchstzulässigen Buße.

i.

Bei Aufstellen eines in der betreffenden Mannschaft nicht oder nicht mehr spielberechtigten Spielers 25% der höchstzulässigen Buße.

j.

Kommt ein Turnierleiter seiner Pflicht zur Meldung der Ergebnisse nicht nach (ETO § 7.4.), kann er mit einer Buße in Höhe von 10% der höchstzulässigen Buße belegt werden.

k.

Bei Freilassen eines Brettes (kampflos) 15% der höchstzulässigen Buße.

l.

Bei unentschuldigtem Nichterscheinen zur ersten Runde eines Einzeltourniers trotz Meldung, 20 % der höchstzulässigen Buße.

6.3

Die höchstzulässige Busse beträgt 50,00 Euro. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des ESV geändert werden.

6.4

Sperren bedürfen der Zustimmung des Spielausschusses.

6.5

Bußen können auch gegen denjenigen verhängt werden, der aus fahrlässiger Unkenntnis gegen die BTO oder diese Ergänzung verstößt oder schuldhaft Verstöße duldet.

6.6

Kommt ein Verein seinen Verpflichtungen gegenüber dem ESV bzw. dem Stadtverband der Mülheimer Schachvereine bis zum durch den Kassierer festgesetzten Zeitpunkt nicht nach, kann eine Sperre durch den Spielausschuss bis zur vollständigen Begleichung der Verpflichtungen ausgesprochen werden.

6.7

Die Festsetzung einer Buße ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

6.8

Ein Protest gegen die Festsetzung einer Buße durch den zuständigen Bezirksspielleiter ist gemäß ETO § 5.4. zu behandeln. Gegen die Festsetzung einer Buße durch den Spielausschuss ist Widerspruch an den Spielausschuss SVR zulässig.

II. Einzelmeisterschaften

§ 7 Allgemeines

7.1

Die Leitung von Turnieren, die der ESV ausrichtet, obliegt dem zuständigen Bezirksspielleiter oder dem vom ihm benannten Turnierleiter. Die Leitung von Turnieren, die ein Verein für den ESV ausrichtet, obliegt dem ausrichtenden Verein, der eines seiner Mitglieder zum Turnierleiter benennt, es sei denn, der zuständige Bezirksspielleiter benennt für ein solches Turnier ausdrücklich einen anderen Turnierleiter. Der Name des Turnierleiters ist vom ausrichtenden Verein dem zuständigen Bezirksspielleiter zu melden.

7.2

Alle Partien müssen an dem von der Turnierleitung oder dem zuständigen Bezirksspielleiter festgesetzten Ort und Zeitpunkt gespielt werden.

7.3

Die Bestimmungen zu den Mannschaftskämpfen über Wartezeit, Verlegung und Abbruch von Partien sind sinngemäß anzuwenden.

7.4

Die Pflicht zur Berichterstattung an den zuständigen Bezirksspielleiter obliegt dem jeweiligen Turnierleiter. Er hat die Ergebnisse der einzelnen Runden unter Angabe von Namen und Vereinszugehörigkeit der Spieler in lesbarer Schrift spätestens zwei Tage nach dem betreffenden Spieltag zu melden. Bei Turnieren, die von einem Verein für den ESV ausgerichtet werden, hat auch der ausrichtende Verein für die Erfüllung dieser Pflichten zu sorgen, sofern ihm die Turnierleitung obliegt.

§ 8 Durchführung

8.1 Bezirkseinzelmeisterschaft

8.1.a

Teilnahmeberechtigt sind alle gemeldeten Spieler des Essener Schachverbandes e.V.

8.1.b

Turniermodus und die Rundenzahl wird vom zuständigen Bezirksspielleiter nach Anzahl der Teilnehmer festgelegt.

8.1.c

Die empfohlene Bedenkzeit beträgt 1,5 Stunden plus 30 Sekunden-Zuschlag (Fischer-Modus) für die komplette Partie. Die Bedenkzeit soll die minimalen Vorgaben, die für eine DWZ-Auswertung notwendig sind, nicht unterschreiten.

8.1.d

Bei Punktgleichheit für die Qualifikationsplätze entscheidet die in der Turnierausschreibung genannt Feinwertung (Buchholz-, Fortschritts-, Sonneborn-Berger, usw.).

8.1.e

Weitere Detailinformationen erfolgen jeweils in einer Turnierausschreibung. Jeder Ausschreibung sind Informationen zur Fraueneinzelmeisterschaft beizufügen.

8.2 Pokaleinzelmeisterschaft

8.2.a

Teilnahmeberechtigt sind alle Spieler des ESV. Das Turnier wird nach dem KO-System ausgetragen. Die Auslosung erfolgt so, dass nach Ausspielung der zweiten Runde eine fortwährend durch zwei teilbare Zahl von Spielern im Turnier verbleibt. Von der zweiten Runde ab ist möglichst auf Wechsel der Farben zu achten.

8.2.b

Endet eine Partie Remis, sind zwei Blitzpartien zu spielen. Zur ersten Blitzpartie sind die Farben gegenüber der normalen Partie getauscht, danach wird gewechselt. Ergibt sich nach zwei Blitzpartien Gleichstand, entscheidet die erste gewonnene weitere Blitzpartie.

8.3 Blitzmeisterschaften

Teilnahmeberechtigt sind alle Spieler des ESV.

8.4 Ausschluss

Erscheint ein Spieler zweimal in Folge unentschuldigt nicht zu den entsprechenden Runden, wird er vom Turnier ausgeschlossen. In diesem Fall wird die Buße gemäß ETO § 6.2.h. weiter fortgeführt.

8.5 Anpassung FIDE Regel 11.3 b)

Für die Einzelwettbewerbe die vom Essener Schachverband ausgerichtet werden, gilt dieselbe Anpassung der FIDE Regel 11.3 b), wie für die Mannschaftswettbewerbe, welche unter 19.9 beschrieben ist.

III.

Mannschaftsmeisterschaft

§ 9

Berechtigung

9.1

Teilnahmeberechtigt sind nur reine Vereinsmannschaften des Essener Schachverbandes.

9.2

Jede Mannschaft spielt in der Klasse, für die sie die Berechtigung erworben hat. Für den Fall des Verzichtes einer Mannschaft siehe ETO § 3.4.

9.3

Teilnahmeberechtigt in der Breitensportliga sind alle Spieler mit einer DWZ <1.200 oder ohne DWZ zum Zeitpunkt der Mannschaftsmeldung. Das gleiche gilt für Spieler, die während einer Spielzeit nachgemeldet werden. In begründeten Fällen (z. B. Alter, Krankheit, usw.) kann beim Spielleiter auch eine Ausnahme der genannten Regel beantragt werden.

9.4

Neu angemeldete Mannschaften können in der Kreisklasse oder Breitensportklasse beginnen.

§ 10

Mannschaftsklassen

Die Mannschaftskämpfe werden in folgenden Klassen durchgeführt:

- ☐ Bezirksklasse
- ☐ Kreisliga
- ☐ Kreisklasse
- ☐ Breitensportliga

§ 11

Mannschaftsstärken

Die Mannschaften haben folgende Stärken:

- | | | |
|-----------------------|---------------------------|-----------|
| ☐ | Bezirksklasse | 6 Spieler |
| ☐ | Kreisliga und Kreisklasse | 6 Spieler |
| ☐ | Breitensportmannschaften | 4 Spieler |
| ☐ | Pokalmannschaften | 4 Spieler |
| ☐ | Blitzmannschaften | 4 Spieler |

11.1

Ersatz-Gestellungen

In Bezugnahme auf die Ausnahme-Regel in 10.5.1 und 10.5.3 der BTO wird die Anzahl der Einsätze in höheren Klassen für die Ebene des ESV auf 3 (drei) festgelegt. In dieser Anzahl sind die Einsätze auf übergeordneter Ebene inkludiert.

§ 12

Blitzmannschaftsmeisterschaft

Jeder Verein kann bis zu drei Mannschaften stellen.

§ 13

Pokalmannschaftsmeisterschaft

13.1

Jeder Verein kann bis zu drei Mannschaften stellen.

13.2

Die Pokalmannschaftsmeisterschaft wird nur durchgeführt, wenn bis zum festgesetzten Termin mindestens acht Mannschaften gemeldet sind.

13.3

Die Rangfolge der Mannschaftskämpfe ist einzuhalten. Stellt ein Verein zwei oder mehr Pokalmannschaften, so dürfen die Spieler mit der Rangnummer 1 bis 4 nur in der 1. Pokalmannschaft eingesetzt werden, die Spieler mit der Rangnummer 5 bis 8 nur in der 1. oder 2. Pokalmannschaft. Spieler, die in einer der beiden gemeldeten Pokalmannschaften eingesetzt wurden, dürfen nicht mehr in der anderen Pokalmannschaft spielen. Dies gilt auch, wenn eine Pokalmannschaft aus dem Wettbewerb ausgeschieden ist.

13.4

Von der zweiten Runde ab ist möglichst auf Wechsel des Heimrechtes zu achten. Vereinsgleiche Mannschaften dürfen erst ab dem Viertelfinale aufeinandertreffen.

13.5

Bei unentschiedenem Ausgang einer Begegnung wird die Berliner Wertung angewandt. Führt auch dies zum Gleichstand, ist zwischen den Mannschaftsführern zu lösen. Endet das Endspiel unentschieden, ist es bei dem Verein zu wiederholen, der zuerst gereist ist. Bei abermaligen Unentschieden finden die Sätze eins und zwei dieser Teilziffer Anwendung.

13.6

Spieltag ist der Vereinsabend des gastgebenden Vereines. Der hat das Recht, dem Gast zwei Spieltermine im angegebenen Zeitraum vorzuschlagen, von denen der Gast einen akzeptieren muss. Ist dem Gastverein vierzehn Tage vor dem letztgenannten Spieltag kein Terminvorschlag zugegangen, muss am letztgenannten Spieltag gespielt werden. Antwortet der Gastverein nicht innerhalb von sieben Tagen auf die Einladung, muss am erstgenannten Vorschlagstermin gespielt werden.

13.7

Der gastgebende Verein hat die Berichterstattung bis spätestens 17:00 Uhr des Folgetages auf der vorgegebenen Internet-Seite einzugeben.

§ 14

Klasseneinteilung

14.1

Die Mannschaften spielen in folgenden Klassen:

- ☐ Bezirksklasse mit 10 Mannschaften.
- ☐ Kreisliga mit bis zu 10 Mannschaften. .
- ☐ Kreisklasse mit bis zu 10 Mannschaften
- ☐ Breitensportliga bis zu 10 Mannschaften

Die Kreisklasse und die Breitensportliga spielen in einer Gruppe, bei 12 oder mehr Meldungen auch in zwei Gruppen. Die Kreisklasse ist vom Abstieg, die Breitensportliga vom Auf- und Abstieg nicht betroffen.

Die Mannschaftskämpfe der Kreisklasse und der Breitensportklasse werden nur durchgeführt, wenn mindestens fünf Mannschaften teilnehmen.

14.2

Die Auslosung in allen Klassen erfolgt in einer öffentlichen Sitzung der Spielleitung.

§ 15

Meldung von Mannschaften und Spielern

15.1

Die Meldung der Mannschaften und die namentliche Meldung der Spieler erfolgt unter Verwendung der vorgeschriebenen und vollständig ausgefüllten Mannschaftsbögen.

15.2

Die Meldebögen sind dem zuständigen Bezirksspielleiter zum festgesetzten Termin eines jeden Jahres einzureichen.

§ 16

Aufstieg

16.1

Der Aufstieg von der Bezirksklasse in die Verbandsebene richtet sich nach den Bestimmungen des SVR.

16.2

- Bei der gleichen Anzahl der Absteiger aus der Verbandsebene und den Aufsteigern aus der Bezirksklasse und bei einer um eine Mannschaft höheren Anzahl der Absteiger aus der Verbandsebene als Aufsteiger aus der Bezirksklasse steigen jeweils die ersten beiden Mannschaften auf.
- Bei einer niedrigeren Anzahl der Absteiger aus der Verbandsebene als den Aufsteigern aus der Bezirksklasse steigen jeweils die ersten drei Mannschaften auf.
- Bei einer um zwei Mannschaften höheren Anzahl der Absteiger aus der Verbandsebene als den Aufsteigern aus der Bezirksklasse steigt die jeweils erste Mannschaft auf.

16.3

Die Gruppenstärke sollte immer 10 Mannschaften umfassen, sie kann in der Bezirksklasse für eine Spielzeit überschritten werden. In diesem Fall ist die Gruppenstärke in dem folgenden Spieljahr durch die entsprechende Erhöhung von Absteigern in allen Ligen auf zehn Mannschaften zurückzuführen.

§ 17

Abstieg

17.1

- Bei der gleichen Anzahl der Absteiger aus der Verbandsebene und den Aufsteigern aus der Bezirksklasse, und bei einer um eine Mannschaft niedrigeren Anzahl der Absteiger aus der Verbandsebene als Aufsteiger aus der Bezirksklasse steigen jeweils die letzten beiden Mannschaften ab.
- Bei einer höheren Anzahl der Absteiger aus Verbandsebene als den Aufsteigern aus der Bezirksklasse steigen jeweils die letzten drei Mannschaften ab.
- Bei einer um zwei Mannschaften niedrigeren Anzahl der Absteiger aus der Verbandsebene als den Aufsteigern aus der Bezirksklasse steigt die jeweils letzte Mannschaft ab.
- siehe § 16.3

§ 18 Spielbetrieb

18.1

Löst sich ein Verein während der Spielzeit auf, sind die von ihm gemeldeten Mannschaften die jeweils ersten Absteiger ihrer Klasse.

18.2

Wird eine Mannschaft während des Spieljahres zurückgezogen, gilt sie als Absteiger, es sei denn, dass sie 50% oder mehr ihrer Kämpfe bestritten hat.

18.3

Falls die Auffüllung einer Klasse notwendig ist, wird sie mit den Bestplatzierten der tieferen Klasse vorgenommen.

18.4

Es ist zulässig, vor Auslosung auf die Spielberechtigung einer Mannschaft in ihrer Klasse zu verzichten.

18.5

Bei Gleichstand in den Mannschaftspunkten ergibt sich die Reihenfolge auf allen Plätzen aus der Differenz zwischen den erzielten und hingenommenen Brettpunkten. Führt dies zu einem Gleichstand, so entscheidet das Ergebnis untereinander - nötigenfalls nach Berliner Wertung. Ist immer noch Gleichstand gegeben, so wird gemäß ASPO 2.7+2.8 des Schachbundes NRW verfahren. Bei der Ermittlung der Brettpunkte werden eventuelle kampflose Mannschaftsergebnisse von den betroffenen Mannschaften heraus gerechnet. Diese Regelung ist entsprechend zu ETO § 16 und § 17 anzuwenden.

§ 19 Spieldurchführung

19.1

Spieltag für Mannschaftskämpfe ist der Sonntag. Ausgenommen hiervon sind der Viererpokal und die Blitzmannschaftsmeisterschaft.

19.2

Der Beginn für alle örtlichen Kämpfe ist auf 11.00 Uhr festgelegt. Die Kämpfe im Viererpokal beginnen grundsätzlich um 19.30 Uhr. Die Wartezeit beträgt dreißig Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn.

19.3

Eine Mannschaft gilt als angetreten, wenn mindestens die Hälfte der Spieler anwesend ist. Tritt eine Mannschaft als Gastgeber unentschuldigt nicht an, hat der Verein dem vergeblich angereisten Verein die Fahrscheine des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr zu erstatten. Diese Verpflichtung berührt nicht die Buße gemäß ETO § 6.

Als entschuldigt nicht angetreten gilt der Verein nur, wenn er dem Gegner rechtzeitig das Nichtantreten mitgeteilt hat, so dass dieser sich darauf einstellen konnte. Der Termin für eine rechtzeitige Benachrichtigung ist der Mittwoch (bis 19.00 Uhr) vor dem betreffenden Spieltag.

19.4

Die Bekanntgabe der Änderung eines Spiellokales muss mindestens eine Woche vor dem angesetzten Wettkampftermin erfolgen. Zu ETO § 19.3./19.4. ist der zuständige Bezirksspielleiter ebenfalls zu benachrichtigen.

19.5

Für den Sieg an einem Brett wird ein Brett-punkt gegeben. Für ein Remis gibt es einen halben Punkt. Ein Mannschaftskampf ist gewonnen, wenn eine Mannschaft nach Beendigung des Kampfes mehr Brett-punkte erzielt hat als die andere.

19.6

Die Bedenkzeit in der Bezirksklasse, Kreisliga und dem Viererpokal ist der „Fischer-Modus“ kurz, d. h. 90 Minuten für die ersten 40 Züge und 30 Minuten zusätzlich am dem 40. Zug; für jeden Zug erhält jeder Spieler eine Zeitgutschrift von 30 Sekunden.

In der 1. und 2. Kreisklasse, sowie der Breitensportliga beträgt die Bedenkzeit 90 Minuten für 40 Züge. Nach der Zeitkontrolle erhält jeder Spieler für die verbleibenden Züge 30 Minuten zu seiner Restbedenkzeit hinzugerechnet.

19.7

Bei nicht behindertengerechten Spiellokalen (d.h. für Rollstuhlfahrer nicht zu erreichen) verfällt das Heimrecht auf Antrag der Gastmannschaft an den Gast, falls dieser mindestens einen vor der Spielsaison zu benennenden Behinderten (Rollstuhlfahrer) als Stammspieler gemeldet hat.

Dieser Antrag ist spätestens 4 Wochen vor dem Spieltermin beim zuständigen Bezirksspielleiter und beim gastgebenden Verein zu stellen. In der namentlichen Mannschaftsmeldung sind behinderte Spieler (Rollstuhlfahrer) zu benennen. Im Anschriftenverzeichnis sind nicht behindertengerechte Spiellokale auszuweisen.

19.8

Bei allen Veranstaltungen des Essener Schachverbandes e.V. gemäß ETO herrscht Rauchverbot.

19.9

Für alle Mannschaftskämpfe der Spielgemeinschaft Essen/Mülheim wird vom Recht der Anpassung der FIDE Regel 11.3 b) (Stand 1.7.2014) bezüglich des Strafmaßes Gebrauch gemacht. Es wird festgelegt, dass für die Spielgemeinschaft Essen/Mülheim die alte FIDE-Regelung (12.3 b, Stand bis 30.06.13) und ihre Auslegung durch das Bundesturniergericht (Turniergericht NRW) gilt. FIDE 12.3 b)

Ohne Genehmigung des Schiedsrichters ist es dem Spieler untersagt, in das Turnierareal ein Mobiltelefon oder andere elektronische Kommunikationsmittel mitzubringen, sofern diese nicht vollkommen ausgeschaltet sind. Wenn ein derartiges Gerät ein Geräusch verursacht, verliert der Spieler die Partie. Der Gegner gewinnt. Falls der Gegner allerdings die Partie nicht mit einer beliebigen Folge von regelmäßigen Zügen gewinnen kann, ist sein Ergebnis remis.

§ 20 Berichterstattung

20.1

Die Pflicht der Berichterstattung im Internet obliegt dem jeweiligen Gastgeber. Er hat die Eingaben mit Rangnummern und Namen der Spieler bis spätestens 24:00 Uhr des Spieltages (Ausnahme: Viererpokal) auf die vorgegebene Seite der Berichterstattung zu tätigen. Die ausgefüllte Spielberichtskarte, die von beiden Mannschaftsführern unterschrieben sein muss, haben beide Parteien 4 Wochen aufzubewahren.

20.2

Auch die Abwicklung von Stichkämpfen unterliegt der in 20.1 genannten Berichtspflicht. Über Einspruchs- und Protestentscheidungen überörtlicher Instanzen ist unmittelbar nach Zustellung der Entscheidung gleichfalls per Mail zu berichten.